

**Sozialordnung des BDK  
In der Fassung vom 06. November 2001**

**§ 1**

Als Selbsthilfeeinrichtung errichtet der Bund Deutscher Kriminalbeamter im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Nr. 3 der Bundessatzung einen Sozialfonds.

Leistungen aus dem Sozialfonds können gemäß Bundessatzung nur ordentliche Mitglieder (§ 3) und Hinterbliebenenmitglieder (§ 4 Nr. 2) erhalten.

**§ 2**

Die Gewährung von Sozialleistungen erfolgt im Rahmen dieser Sozialordnung nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 3**

Sozialleistungen sind:

- a) Unterstützungszahlungen im Todesfall
- b) Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung eines Rechtsstreites gemäß §§ 8 und 9 der Rechtsschutzordnung
- c) Beihilfen bei unverschuldeter Notlage
- d) Einschluss in den Versichertenkreis abgeschlossener Gruppenversicherungsverträge.

**§ 4**

Die Gewährung von Sozialleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie im Widerspruch zu Zielen und Zweck des BDK stehen oder mit seinem Ansehen nicht vereinbar ist.

**§ 5**

Voraussetzung für die Gewährung von Sozialleistungen ist, dass der Antragsteller seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen, bis zum Tag der Antragstellung nachgekommen ist.

**§ 6**

Sozialleistungen werden nicht gewährt, wenn die Mitgliedschaft gem. § 6 Bundessatzung ruht.

**§ 7**

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitglieds, seines Ehepartners oder eines Hinterbliebenenmitgliedes wird eine Unterstützung gewährt.

Die Unterstützung darf nach Maßgabe vorhandener Mittel im ersten und zweiten Mitgliedsjahr € 150,00, im dritten und vierten Mitgliedsjahr € 200,00, im fünften und sechsten Mitgliedsjahr € 250,00 und danach € 300,00 nicht überschreiten.

## § 8

Im Falle des Unfalltodes wird eine zusätzliche Unterstützung in Höhe von € 750,00 gewährt.

Die Unterstützung darf einschließlich der nach § 7 gewährten Leistungen nach Maßgabe vorhandener Mittel insgesamt € 1050,00 nicht überschreiten.

Selbsttötung gilt im Sinne dieser Sozialordnung nicht als Unfalltod.

## § 9

Kostenübernahme und Kostenbeteiligung bei einem Rechtsstreit werden zu Lasten der Bundeskasse auf Empfehlung der Bundesrechtsschutzkommission gemäß § 8 Abs. 3 der Rechtsschutzordnung gewährt.

Über deren Höhe entscheiden nach Maßgabe vorhandener Mittel bis zum Betrag von

€ 1000,00 die Bundesschatzmeister. Die Gewährung über € 1000,00 hinaus bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

## § 10

Die Beihilfe bei unverschuldeter Notlage ist davon abhängig, dass diese vom Antragsteller konkret nachgewiesen wird. Sie muss auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Beihilfe kann auch in Form der Gewährung eines zinslosen Darlehens geleistet werden. Der § 9 Abs. 2 dieser Sozialordnung gilt entsprechend.

## § 11

Die ordentlichen BDK- Mitglieder erhalten im Rahmen eines Gruppendiensthaftpflichtversicherungsvertrages Versicherungsschutz in Ausübung der dienstlichen Verrichtung.

Die Gewährung von Leistungen ist ausschließlich Angelegenheit des Versicherungsunternehmens und nur im Rahmen der Versicherungsbestimmungen möglich.

## § 12

Diese Sozialordnung wurde am 17. November 1978 durch den BDK - Bundesvorstand beschlossen.

Sie wurde auf der Grundlage der §§ 2 Nr. 3, 14 Nr. 4 Buchst. i der Bundessatzung am 06.11.2001 geändert und tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.